

Zustimmungserklärung

Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke

Eigentümer

Datum

Unterschrift

3234 3153 788

Wirz & Co. Koll.ges. Bern

BR 3548

Berindra AG

3154 676 862
861 677

Einwohnergemeinde Bern

Für die angrenzenden Grundstücke

962

Wirz & Co. Koll.ges. Bern

3155

Wohnbaugenossenschaft Pro Domo

3238

Buri & Co. Komm.ges. Bern

837

Thomet Werner Schreinerei Bern

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

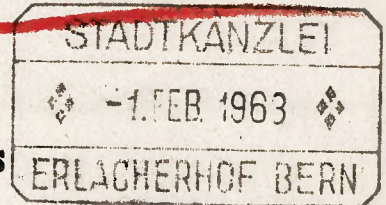


KANTON

BERN

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 15. Januar 1963



330. Bern; Baulinienplanabänderung. — Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 wird die vom Gemeinderat der Stadt Bern am 12. Dezember 1962 beschlossene Baulinienplanabänderung Westzufahrt zur Monbijoubrücke Teilplan A unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat der Stadt Bern zu eröffnen. Von der Gemeinde Bern sind die Genehmigungskosten inkl. Stempel von Fr. 20.50 nebst Eröffnungskosten zu beziehen und mit amtlichen Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel Beschluss und Plan sind für das Amtsarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

V e r f ü g u n g

- ✓ 1. Dem Gemeinderat der Stadt Bern sind gegen Bezug der Kosten von Fr. 20.50 zuzustellen, das tarifizierte Doppel und 6 Nebendoppel des obstehenden Regierungsratsbeschlusses sowie ein Doppel Plan Nr. 3922 Baulinienabänderung Westzufahrt zur Monbijoubrücke, Teilplan A.
2. Je ein Doppel Beschluss und Plan sind im Amtsarchiv einzuordnen.

Bern, den 31. Januar 1963
st

Der Regierungsstatthalter I: